

Einkaufsbedingungen

der Richard Halm GmbH & Co. KG

1. Allgemeines

Nur schriftliche Bestellungen auf vorliegendem Formular, mit Unterschrift versehen, sind für uns verbindlich. Mündlich getroffene Vereinbarungen bedürfen zur Verbindlichkeit für uns unserer schriftlichen Bestätigung. Unsere nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten in allen Fällen, selbst dann, wenn der Lieferant in seiner Offerte oder Auftragsbestätigung die Gültigkeit unserer Einkaufsbedingungen ausdrücklich ausschließt und wir dem nicht widersprechen. Die vom Lieferanten mit dem Angebot oder der Auftragsbestätigung übersandten Lieferungsbedingungen haben für uns keine Geltung.

2. Auftragsbestätigung

Die Auftragsbestätigung ist unmittelbar nach Auftragseingang zu erteilen. Aus derselben müssen Preis, Rabatt, frühester verbindlicher Liefertermin sowie sämtliche Nummern und Zeichen unserer Bestellung hervorgehen. Die Übernahme des Auftrages erfolgt wie von uns mit vorliegender Bestellung erteilt, gleichviel, ob derselbe vom Lieferanten im Wortlaut wiederholt wird oder nicht. Abweichungen von den durch uns schriftlich vorgeschriebenen Preisen, Rabatten und Lieferterminen müssen von uns schriftlich anerkannt sein, andernfalls sie für uns nicht verbindlich sind.

3. Lieferzeit

Der vorgeschriebene Liefertermin muß unbedingt eingehalten werden. Ist dies nicht möglich, so ist uns umgehend der genaue bestimmte Termin aufzugeben. Die Bestellung gilt erst dann als erteilt, wenn der vom Lieferanten gewünschte Liefertermin von uns schriftlich anerkannt ist. Für allen uns durch Nichteinhaltung des Liefertermins entstehenden Schaden verpflichtet sich der Lieferant aufzukommen.

4. Versand, Gefahr, Berechnung, Zahlung

Die erfolgte Absendung ist jeweils sofort anzuzeigen und zwar mit Angabe unserer Bestellscheinzeichen und Nummern. Falls die Versandpapiere diese Angaben nicht enthalten, lagert die Sendung bis zum Eintreffen der diese Angaben enthaltenden Papiere auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr des Versands, des Untergangs und der Verschlechterung ist bis zur Abnahme (Ziffer 6) vom Lieferanten zu tragen. Rechnung ist uns für jede Bestellung gesondert sofort bei Lieferung zu erteilen. Dieselbe muß stets Datum, Nummer des Bestellscheins, sowie alle Zeichen und Nummern der verwendeten Packung enthalten. Zahlung erfolgt nach unserer Wahl in 3 Monaten ohne Abzug, oder innerhalb 30 Tagen unter Abzug von 2% Skonto. Fracht, Zoll, Verpackung, Steuern und sonstige Angaben sind, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, in den Preisen enthalten.

5. Verpackung

Berechnete Verpackung ist bei Zurücksendung zum vollen berechneten Wert gutzuschreiben.

6. Abnahme

Nach erfolgter ordnungsgemäßer Ablieferung wird der gelieferte Gegenstand von unseren hierzu Beauftragten auf Einhaltung der geforderten Beschaffenheit untersucht. Die Abnahme der Lieferung erfolgt, sobald wir festgestellt haben, daß diese Beschaffenheit erfüllt und die vom Lieferanten zu vertretenden Mängel nicht vorhanden sind. Der Lieferant verzichtet hiermit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge (§ 377 H. G. B.) sowohl hinsichtlich der Mängel, die bei der Untersuchung erkannt werden konnten, als auch hinsichtlich der Mängel, die bei der Untersuchung nicht erkennbar waren und erst später entdeckt wurden.

7. Gewährleistung

Der Lieferant leistet für seine Lieferung ab dem Tage der Abnahme während eines Jahres Garantie in der Weise, daß er alle schadhaft oder unbrauchbar werdenden Teile, die auf schadhafte oder minderwertiges Material, mangelhafte Ausführung oder Konstruktion zurückzuführen sind, sofort und kostenlos frei Verwendungsstelle ersetzt und auswechselt, und alle ihm zur Last fallenden Mängel des Materials und der Ausführung kostenlos beseitigt.

Ausgeschlossen ist normaler Verschleiß und mutwillige Zerstörung. In dringenden Fällen, oder wenn der Lieferant mit Ersatzlieferungen oder der Beseitigung der Mängel im Verzug ist, sind wir berechtigt, die Ersatzbeschaffung oder Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferers selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Die Entscheidung der Frage, ob der Fall ein dringender ist, unterliegt unserem alleinigen Ermessen. Für den durch mangelhafte Lieferung des Lieferanten uns, unserem Besteller oder Dritten entstehenden Schaden ist der Lieferant uns ersatzpflichtig.

8. Patentverletzung

Der Lieferant übernimmt volle Gewähr dafür, daß durch die von ihm gelieferten Gegenstände irgendwelche Patent- oder Musterschutzansprüche Dritter nicht verletzt werden. Die Gewährleistungspflicht erstreckt sich auf die Geltungsdauer etwaiger Patente oder Musterschutzrechte, die von Dritten der Lieferung oder Benutzung der vom Lieferanten gelieferten Gegenstände entgegengehalten werden sollten. Im Fall der Verletzung fremder Schutzrechte stehen uns gegen den Lieferanten alle gesetzlichen Ansprüche wegen Sachmangels zu. Wir sind ferner berechtigt, auf Kosten des Lieferanten, die Genehmigung zur Lieferung, Inbetriebnahme und Benützung der gelieferten Gegenstände von dem Inhaber des in Frage kommenden Schutzrechtes zu erwirken.

9. Zeichnungen

Unsere Angaben über die Anfertigung von uns bestellter Gegenstände, sowie nach unseren Angaben angefertigte Zeichnungen, und unsere eigenen Zeichnungen dürfen von dem Lieferanten nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung weiter verwertet werden.

10. Erfüllungsort und alleiniger Gerichtsstand ist Esslingen/Neckar.

Version 2 (07/2011)